



Leinfelden-Echterdingen

Große Kreisstadt Leinfelden-Echterdingen

Baurechtsamt

Merkblatt zum Brandschutz in Garagen

Lagerung von Gegenständen in Mittel- und Großgaragen und
Hinweise für die Installation und Nutzung von E-Ladestationen

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Geduldete Gegenstände	1
3. Besondere Anforderungen an Elektro- und Hybrid-Fahrzeuge in Garagen.....	2
4. Gebäude mit bestehender Brandmeldeanlage	2

1. Allgemeines

Rechtliche Regelungen über Garagen finden sich in der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Garagen und Stellplätze, kurz: Garagenverordnung (GaVO). Demnach dienen Garagen zum Abstellen von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör. Garagen dürfen nicht für eine andere Nutzung zweckentfremdet werden, wie zum Beispiel als Lagerraum für Möbel, Abfallbehälter, brennbare Gegenstände (z.B. Kartons) oder als kleine Werkstätten. Diese zweckentfremdete Nutzung stellt ein erhebliches Brandrisiko dar.

Meist sind brennbare Materialien an der Entstehung von Bränden beteiligt oder unterstützen die Ausbreitung des Brandes. Eine unzulässige Lagernutzung in Garagen wird im Brandfall eine Brandbekämpfung enorm erschweren und kann zu deutlich höheren Gefahren für Personen und Schäden am Gebäude führen.

In Mittel- und Großgaragen (größer als 100 m²) ist die Lagerung von Kraftstoffen außerhalb des Tanks eines Fahrzeugs untersagt. **Andere brennbare Gegenstände dürfen nur innerhalb der Garage aufbewahrt werden, wenn sie zum Fahrzeugzubehör zählen oder zur Unterbringung von Fahrzeugzubehör dienen.**

2. Geduldete Gegenstände

Folgende brennbare Gegenstände werden grundsätzlich nach der Garagenverordnung in Mittel- und Großgaragen geduldet:

- Je abgestelltes Fahrzeug 1 Satz Räder (Reifen/Felgen/Radblenden)
- Dachträger, Dach-/Skibox, Fahrradständer, Reparaturwerkzeug
- Kleine Metallschränke („Spind“) und/oder Metallregale zur Unterbringung von Fahrzeugzubehör z.B. Reparaturwerkzeug, Fahrzeugpflege-/Reinigungsmittel
- Fahrräder (nur von den zur Wohneinheit gehörenden Personen), Zweiräder mit Motor
- Reinigungsgeräte wie Handkehrmaschine, Besen, Handfeger, Kehrschaufel etc.

Andere Lagerungen sind nicht zulässig.

Das Hausrecht des Eigentümers bzw. der WEG kann vorgeben, dass bis auf Fahrzeuge keine weiteren Gegenstände in Garagen gelagert werden darf.

3. Besondere Anforderungen an Elektro- und Hybrid-Fahrzeuge in Garagen

Jeder Fahrzeugbrand in Garagen und Tiefgaragen birgt ein erhebliches Gefahrenpotenzial, unabhängig von der Antriebsart. Für die Feuerwehr sind solche Einsätze immer besonders riskant, vor allem in großen, mehrgeschossigen Tiefgaragen.

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen sind die verbauten Akkuzellen besonders problematisch, da sie sich nicht schnell löschen lassen und dazu neigen, eigenständig weiter zu brennen oder erneut zu entflammen. Daher wird eine große Menge Wasser zum Kühlen benötigt, und Löscherfolge können erst nach mehreren Stunden erzielt werden.

Aus Sicht der Feuerwehr sollten folgende brandschutztechnische Anforderungen erfüllt werden:

- Die Zuleitungen zu den Wallboxen sollten außerhalb der Tiefgarage zentral abschaltbar sein, am besten als Sammelabschaltung aller Zuleitungen. Hierzu bitte eine Abstimmung mit dem Baurechtsamt wegen der Ausführung vornehmen.
- Der Ladebereich sollte von jeglichen Brandlasten freigehalten werden.
- Alle anschließenden Türen zum Gebäude (Brandschutztüren) müssen funktionstüchtig sein und sind regelmäßig zu prüfen.
- Die Installation von Rauchmeldern in der Tiefgarage für eine zusätzliche Absicherung zur schnellen Erkennung eines Gefahrenfalles wird dringend empfohlen.
- Für die Ladestationen sind alle elektrotechnischen Vorgaben zur Installation und Instandhaltung einzuhalten. Für die Installation sollten keine brennbaren Kunststoffkanäle oder Schutzrohre verwendet werden, Kabelpstrichen und Kanäle sind mit Metalldübeln zu befestigen.
- Sobald die Ladeeinrichtung installiert wurden, sind diese regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen. Als erstes sollte die Sichtprüfung durch den Nutzer erfolgen, der sowohl die Ladestation als auch das Kabel auf mechanische Beschädigung überprüft. Sollten Ladeleitungen oder Steckverbindungen defekt sein, sind diese unverzüglich auszutauschen. Zusätzlich sind sämtliche Elektroinstallationen der Ladeinfrastruktur in regelmäßigen Abständen gemäß den gültigen Bestimmungen (z.B. DIN VDE 0701-0702, DGUV V3, VdS Klausel SK 3602, VDI 2166 Blatt 2) zu prüfen.
- Es ist eine ausreichende Be- und Entlüftung der Ladeplätze sicherzustellen.
- Das Laden von E-Bikes und E-Scootern sollte vermieden werden, hier sind die Gefahren eines Brandes wesentlich höher einzustufen als bei aktuell zugelassenen PKWs (sind von sicherheitstechnischen Standards wesentlich höherwertiger).
- Informieren Sie die Gebäudeversicherung, ggf. stellt diese weitere Anforderungen.

4. Gebäude mit bestehender Brandmeldeanlage

Im Bereich des Feuerwehr-Anlaufpunktes (FIZ) ist eine manuelle Auslösestelle [Trennschalter in der Farbe Grau (RAL 7035)] zur Abschaltung der Zuleitung vorzusehen, ggf. auch in der Nähe des Zuganges zur Tiefgarage, nach Möglichkeit mit einer Anzeige, dass die Ladestationen in Betrieb oder vom Netz getrennt sind. Ein Rauchmelder im Bereich der Ladestationen und Ansteuerung einer automatischeren Abschaltung als Netz-Trennschalter ist zu installieren.